

**49/211. Durchführung der Konvention über die Rechte des Kindes***Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/25 vom 20. November 1989, mit der sie die Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/112 vom 16. Dezember 1992 und die Resolution 1994/91 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994<sup>32</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes über seine zweite bis fünfte Tagung<sup>210</sup> und von dem am 10. Oktober 1994 in New York abgehaltenen Treffen der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes,

*erneut erklärend*, daß die Rechte der Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen und es verlangen, daß die Situation der Kinder in der ganzen Welt ständig verbessert wird und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit stattfindet,

*zutiefst besorgt* darüber, daß die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Ausbeutung, Analphabetentum, Hunger und Behinderung nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

*eingedenk* der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohls der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

*ermutigt* durch die Tatsache, daß bisher eine beispiellose große Zahl von Staaten Unterzeichner und Vertragsparteien der Konvention geworden sind und damit unter Beweis gestellt haben, daß ein breites politisches Engagement zugunsten der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes vorhanden ist,

*in der Überzeugung*, daß die Konvention als Normen setzende Errungenschaft der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen positiven Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Gewährleistung ihres Wohls leistet,

unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>5</sup>, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien verabschiedet wurden, wonach Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die weltweite Ratifikation der Konvention bis 1995 und die weltweite Unterzeichnung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder<sup>45</sup> und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren<sup>45</sup>, die im September 1990 von dem Weltkindergipfel in New York verabschiedet wurden, sowie deren wirksame Umsetzung zu erreichen,

*ernsthaft besorgt* über diejenigen Vorbehalte zu der Konvention, die ihrem Ziel und Zweck widersprechen oder aus anderen Gründen mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind, und daran erinnernd, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien nachdrücklich aufgefordert werden, solche Vorbehalte zurückzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. September 1994 über den Stand der Konvention<sup>213</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention für die Rechte des Kindes;

2. *erinnert mit tiefer Genugtuung* an das am 2. September 1990 erfolgte Inkrafttreten der Konvention als wichtige Etappe in den internationalen Bemühungen um die Förderung der universalen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

3. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die die Konvention seit ihrer Auflegung zur Unterzeichnung, zur Ratifikation oder zum Beitritt am 26. Januar 1990 unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

4. *legt allen Staaten eindringlich nahe*, soweit noch nicht geschehen, die Konvention vorrangig zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten, damit 1995 die universelle Ratifikation erreicht wird;

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten die Bestimmungen der Konvention vollinhaltlich umsetzen;

6. *legt denjenigen Vertragsstaaten der Konvention, die Vorbehalte angebracht haben, eindringlich nahe*, zu prüfen, ob ihre Vorbehalte mit Artikel 51 der Konvention und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts vereinbar sind, mit dem Ziel, die Vorbehalte zurückzunehmen;

7. *fordert die Vertragsstaaten auf*, dem Ausschuß für die Rechte des Kindes ihre Berichte gemäß den zu diesem Zweck erstellten Richtlinien rechtzeitig vorzulegen;

8. *begrüßt* die konstruktiven und nützlichen Ergebnisse, die der Ausschuß für die Rechte des Kindes auf seinen ersten sieben Tagungen erzielt hat;

9. *vermerkt außerdem mit Genugtuung*, daß der Ausschuß für die Rechte des Kindes als Teil seiner wichtigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung der wirksamen Umsetzung der Konvention die von den Vertragsstaaten der Konvention angebrachten Vorbehalte und Erklärungen behandelt hat;

10. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Ausschuß für die Rechte des Kindes den vorläufigen Entwurf eines Fakultativprotokolls zu der Konvention, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>209</sup>, ausgearbeitet hat;

11. *ersucht* den Ausschuß für die Rechte des Kindes, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen im Einklang mit Artikel 45 a) der Konvention zu bitten, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte Berichte zu spezifischen Fragen unter anderem im Zusammenhang mit der Ausbeutung und Mißhandlung von Kindern vorzulegen, mit dem Ziel, die Bestimmungen der Konvention und ihre Umsetzung besser bekannt zu machen und konkrete Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene zu unterstützen;

12. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die zunehmende Arbeitslast des Ausschusses für die Rechte des Kindes und die

<sup>213</sup> A/49/409.

sich daraus ergebenden Schwierigkeiten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben;

13. *billigt* die Empfehlung, die in der auf dem Treffen der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes am 10. Oktober 1994 im Konsens verabschiedeten Resolution enthalten ist, worin die Vertragsstaaten die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes bestätigten, der zufolge die Zahl der jährlichen Tagungen des Ausschusses ebenso wie die Zahl der Tagungen der vor den Tagungen zusammen tretenden Arbeitsgruppe ab 1995 auf drei angehoben wird;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, die genannte Empfehlung umzusetzen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des verfügbaren Gesamthaushalts für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuss für die Rechte des Kindes seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann;

16. *ersucht* die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats verstärkt um die Verbreitung von Informationen über die Konvention, die Förderung ihres Verständnisses und die Unterstützung der Regierungen bei ihrer Umsetzung zu bemühen;

17. *bittet* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sich verstärkt um die Verbreitung von Informationen über die Konvention, bei Erwachsenen wie auch bei Kindern, sowie um die Förderung ihres Verständnisses zu bemühen;

18. *stellt fest*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat zwei allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppen eingesetzt hat, mit dem Auftrag, a) den Entwurf eines Fakultativprotokolls zu der Konvention, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, beziehungsweise b) Richtlinien für den möglichen Entwurf eines Fakultativprotokolls zu der Konvention, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, sowie die grundlegenden Maßnahmen für deren Verhütung und Beseitigung auszuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

20. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/212. Die Not der Straßenkinder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/136 vom 20. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1994/93 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994<sup>32</sup>,

*mit Genugtuung* über die besondere Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>3</sup>, insbesondere in Abschnitt I Ziffer 21, den Rechten des Kindes geschenkt werden,

*unter Hinweis* auf die mit ihrer Resolution 44/25 vom 20. November 1989 verabschiedete Konvention über die Rechte

des Kindes, die ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Rechte aller Kinder, einschließlich der Straßenkinder, ist,

*erneut erklärend*, daß Kinder eine besonders schwache Gruppe der Gesellschaft sind, deren Rechte eines besonderen Schutzes bedürfen, und daß Kinder, die in besonders schwierigen Verhältnissen leben, wie beispielsweise Straßenkinder, seitens ihrer Familie und ihres Gemeinwesens sowie im Rahmen einzelstaatlicher Anstrengungen und der internationalen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit, besonderen Schutz und besondere Hilfe verdienen,

*in der Erwägung*, daß alle Kinder das Recht auf Gesundheit, Wohnung und Bildung, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf Freiheit von Gewalt und Drangsalierung haben,

*zutiefst besorgt* über die wachsende Zahl von Straßenkindern in der ganzen Welt sowie über das Elend, in dem diese Kinder häufig zu leben gezwungen sind,

*äußerst besorgt* darüber, daß die Tötung von Straßenkindern und die Gewalttätigkeit gegen Straßenkinder das grundlegendste aller Rechte, nämlich das Recht auf Leben, bedrohen,

*bestürzt* darüber, daß weiterhin gravierende Straftaten dieser Art an Straßenkindern verübt werden,

*in der Erwägung*, daß die Regierungen verpflichtet und dafür verantwortlich sind, alle Straftaten gegen Straßenkinder zu untersuchen und die Täter zu bestrafen,

*sowie in der Erwägung*, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verstöße gegen die Menschenrechte, insbesondere auch gegen die Menschenrechte der Straßenkinder, zu verhüten und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen unter anderem auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung und in der Rechtspflege sowie im Rahmen von sozialen Programmen und Programmen auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit ergänzen sollen,

*mit Genugtuung* über die von einigen Regierungen unternommenen Anstrengungen, wirksame Maßnahmen zur Lösung der Frage der Straßenkinder zu ergreifen,

*sowie mit Genugtuung* darüber, daß der Not der Straßenkinder Publizität verschafft wird und daß das diesbezügliche Problembewußtsein zunimmt, sowie mit Genugtuung über die Leistungen der nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung der Rechte dieser Kinder und bei der Bereitstellung praktischer Hilfe zur Verbesserung ihrer Lage sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes dafür, daß sie ihre Anstrengungen fortsetzen,

*ferner mit Genugtuung* über die wertvolle Arbeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und seiner nationalen Komitees zur Linderung des Leids der Straßenkinder,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der wichtigen Arbeit, die auf diesem Gebiet von den Vereinten Nationen geleistet wird, insbesondere vom Ausschuss für die Rechte des Kindes, von dem Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und vom Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung,

*eingedenk* der unterschiedlichen Ursachen für das Phänomen der Straßenkinder und für ihre Marginalisierung, nament-